

Kurzfassungen der Beiträge

Teil A Land

I. Staatsfinanzen

1 Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2024 und Ausblick

Der Sächsische Staatshaushalt ist aus dem Gleichgewicht geraten. In absehbarer Zeit werden sich Staatsdefizite weiter in beträchtlichem Umfang in den Haushalten abbilden.

Solide Landesfinanzen sind nur mit umfassenden Einsparungen und Konsolidierungsmaßnahmen zu erreichen.

Im Haushaltsjahr 2024 betragen die Ist-Einnahmen insgesamt 25.718.912.936,54 € und die Ist-Ausgaben 25.332.455.802,17 €. Gleichwohl weist der Haushalt ein Defizit auf, da die Ist-Einnahmen u. a. um erhebliche Rücklagenentnahmen zu bereinigen sind.

Nach einer Bereinigung ergab sich für das Haushaltsjahr 2024 sich ein Finanzierungssaldo von –843,1 Mio. € und damit eine deutliche Deckungslücke.

Im Haushaltsplan 2025/2026 betragen die am Finanzierungssaldo bemessenen Staatsdefizite –1.033,5 Mio. € und –701,1 Mio. €.

In der Mittelfristigen Finanzplanung nimmt das SMF den Ausgleich von Ausgaben und Einnahmen ebenfalls mit globalen Minderausgaben vor. Sie belaufen sich für

- 2027 auf –1.361,8 Mio. €,
- 2028 auf –1.506,7 Mio. € und für
- 2029 auf –1.054,0 Mio. €.

Hinzu kommen globale Minderausgaben für Personalausgaben von jährlich 333,2 Mio. € für den Zeitraum 2027 bis 2029.

Wie der Finanzierungssaldo weist auch die globale Minderausgabe auf Handlungs- und Konsolidierungsbedarf im Landeshaushalt hin.

2 Gesamtergebnis des Haushaltsvollzugs 2024

Wie schon im Vorjahr sind Entnahmen aus Rücklagen in beträchtlicher Größenordnung zu verzeichnen. Der Freistaat lebte von seinen „Reserven“.

Die Erhöhung der Grunderwerbsteuer hat ihr Ziel bislang verfehlt.

Im Haushaltsjahr 2024 erfolgten in großem Umfang Entnahmen aus Rücklagen; aus der Kassenverstärkungs- und Haushaltsausgleichsrücklage 1.123 Mio. €, aus der Rücklage zur Finanzierung von Abrechnungsbeträgen im Kommunalen Finanzausgleich 391 Mio. € und der Personalausgabenrücklage 145 Mio. €.

Der Bestand der Kassenverstärkungs- und Haushaltsausgleichsrücklage sank Ende 2024 um über 40 % auf 1.393 Mio. €.

Das SMF musste in der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Haushaltsjahres 2024 steuernd in den Vollzug eingreifen. Der Grund war u. a. die Erwartung weniger stark steigender Steuereinnahmen aufgrund der ausgebliebenen wirtschaftlichen Erholung in Deutschland. Die Ressorts mussten insgesamt 185 Mio. € ihrer Mittel einsparen, um den Haushaltsausgleich zu sichern. Daneben waren globale Minderausgaben im Umfang von 80 Mio. € zu erwirtschaften.

Der SRH beleuchtet im Beitrag die jeweils 10 bedeutendsten Abweichungen vom StHpl. 2024. Beispielsweise blieben die Einnahmen aus der zum 1. Januar 2023 erhöhten Grunderwerbsteuer nicht nur 2023 sondern auch 2024 deutlich um 292 Mio. € hinter den Erträgen vor der Steuererhöhung zurück.

3 Haushaltsumfang im Zehnjahresverlauf

Erstmals seit dem Jahr 2021 verzeichnete der Sächsische Landeshaushalt im Haushaltsjahr 2025 rückläufige Gesamteinnahmen und -ausgaben.

Für die Jahre 2026 bis 2029 werden wieder steigende Einnahmen und Ausgaben erwartet. Die Mittelfristige Finanzplanung des Freistaates Sachsen offenbart jedoch für die Haushaltsjahre 2027 bis 2029 eine Deckungslücke von insgesamt rd. 5 Mrd. €. Der SRH sieht hierin erheblichen Konsolidierungsbedarf.

Im Haushaltsjahr 2025 fielen die Einnahmen gegenüber dem Haushaltsjahr 2024 um 1,8 % auf 25,3 Mrd. €, die Ausgaben gingen um 0,4 % zurück auf 25,2 Mrd. €.

Im Zehnjahresverlauf ist das Einnahme- und Ausgabevolumen des Sächsischen Landeshaushalts mit einem Plus von 42,5 % bei den Einnahmen und 41,1 % bei den Ausgaben deutlich angestiegen. Einnahmeseitig ist dies insbesondere auf die Steuern zurückzuführen, die seit 2016 um über 50 % zulegen. Ausgabeseitig trugen insbesondere die Personalausgaben mit einem Zuwachs von rd. 46 % zu dieser Entwicklung bei.

Bei der Betrachtung der Einnahme- und Ausgabesituation des Freistaates ist anzumerken, dass das SMF seit dem Haushaltsjahr 2023 zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs verstärkt Entnahmen aus Rücklagen, Sondervermögen und dgl. vorgenommen hat und diese die entsprechenden Zuführungen deutlich überstiegen. Diese Entwicklung setzte sich im Jahr 2025 fort.

Laut Mittelfristiger Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2029 werden die Einnahmen und Ausgaben bis auf ein Niveau von 26,2 Mrd. € im Jahr 2029 ansteigen.

Dabei offenbart sich eine große Deckungslücke im Finanzplanungszeitraum in Form einer globalen Minderausgabe. Sie beträgt rd. 1,4 Mrd. € im Jahr 2027, 1,5 Mrd. € im Jahr 2028 sowie 1,1 Mrd. € im Jahr 2029. Hinzu kommt die globale Minderausgabe für Personalausgaben i. H. v. jährlich rd. 333 Mio. €.

Die globale Minderausgabe stellt, ohne für die Haushaltsgesetzgebung verbindlich zu sein, einen rechnerischen Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben her. Sie lässt damit auf den sich im Zuge der Haushaltsaufstellung ergebenden Handlungsbedarf blicken. Auf verfassungsrechtliche Bedenken bei einer globalen Minderausgabe, die 2 % des Haushaltsvolumens überschreitet und damit größer ist als der voraussichtliche Bodensatz im Haushaltsplan, macht der Rechnungshof vorsorglich aufmerksam.

4 Tragende Einnahmen und prägende Ausgaben im Zehnjahresverlauf

Die Investitionsquote des Freistaates Sachsen befindet sich im Jahr 2025 bei nur noch 11,9 %.

Investitionen schaffen die Voraussetzung für Wirtschaftswachstum und Wohlstand. Die von staatlichen Mitteln getragene Investitionstätigkeit schwächt weiter. Im Haushalt des Landes breitet sich demgegenüber die konsumtive Verwendung insbesondere für Personalausgaben aus.

Die Personalausgaben stiegen 2025 gegenüber dem Vorjahr um 4,2 % an. Im Haushaltsjahr 2025 betrug der Anteil der Personalausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben, also die Personalausgabenquote, 25,4 %. Im Haushaltsjahr 2024 hatte dieser Anteil 24,0 % ausgemacht.

Lagen die Investitionsausgaben im Haushaltsjahr 2024 noch bei einem Wert von knapp unter 3,5 Mrd. €, so sanken die Investitionsausgaben im Haushaltsjahr 2025 auf nur noch 2,9 Mrd. €. Auch im Haushaltsjahr 2025 blieben die Ist-Ausgaben mit 422 Mio. € deutlich hinter dem Planansatz zurück.

Die Abwärtsbewegungen bei der Investitionsquote setzten sich fort. Nachdem bereits im Haushaltsjahr 2024 die Quote gegenüber dem Vorjahr deutlich sank, zeigt sich auch im Haushaltsjahr 2025 keine Umkehr. Stattdessen verliert die Investitionsquote weiter mehr als 2 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr.

5 Zukunftsinvestitionen

Der Freistaat Sachsen erhält insgesamt 4,8 Mrd. € über einen Zeitraum von 12 Jahren aus dem kreditfinanzierten Sondervermögen des Bundes für Infrastruktur und Klimaneutralität.

Der SRH empfiehlt, die Verwendung der Bundesmittel auf Landes- und Kommunalebene eng an Dringlichkeit und Defiziten auszurichten.

Zur Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur und der Schaffung von Wirtschaftswachstum überlässt der Bund den Ländern und Kommunen 100 Mrd. € aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) im Rahmen des „Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz“ (LuKIFG).

Die dem Freistaat Sachsen zufließenden Mittel vereinnahmt er im Sondervermögen „Sachsenfonds“. Der Freistaat plant den ganz überwiegenden Teil der Mittel an die sächsischen Kommunen, u. a. in Form pauschaler Investitionsbudgets, weiterzureichen.

Die Mittel aus dem Sondervermögen stehen zweckgebunden für Investitionen in die öffentliche Infrastruktur zur Verfügung. Eine Definition des Infrastrukturbegriffs erfolgt in den gesetzlichen Regelungen zu den Sondervermögen nicht. Es werden lediglich Investitionsbereiche festgelegt, in denen „insbesondere“ investiert werden soll.

Der SRH befürchtet, dass die geltenden Regelungen den künftigen Mitteleinsatz zu breit öffnen und es zu Fehllenkungen kommt. Er empfiehlt, den Fokus auf Vorhaben zu legen, die sich klar der Infrastruktur zuordnen lassen und die von struktureller Bedeutung sind.

Unter den für das Land und die Kommunen geltenden Regelungen befinden sich zudem keine näheren Regelungen zur Bedarfsermittlung und zur Bildung von Rangfolgen in der Notwendigkeit der zu finanzierenden Maßnahmen. Die Mittelverwendung und Priorisierung werden laut Angaben des SMF weitgehend den zuständigen Ressorts bzw. den Kommunen selbst überlassen.

Der SRH ist der Auffassung, die zur Verfügung stehenden Bundesmittel aus dem SVIK müssen vorrangig in Regionen sowie für Vorhaben in Infrastrukturbereichen eingesetzt werden, wo der Bedarf am größten ist.

6 Öffentliche Infrastruktur – Rückstand und Mittelbedarf

Die vom Bund aus dem Sondervermögen bereitgestellten Mittel für Infrastruktur verstärken die investiven Zuweisungen des Landes an die Kommunen im Finanzplanungszeitraum 2027 bis 2029 um durchschnittlich 26 %.

Das Zuweisungsvolumen hält sich allerdings nur auf gleichbleibendem Niveau. Zusätzliche Freiräume sind bislang nicht absehbar.

Verschiedenen Studien zufolge ist der öffentliche Investitionsbedarf in der Bundesrepublik stark von Investitionsrückständen bei den Kommunen geprägt. Besonders betroffen sind davon die Straßen- und Verkehrsinfrastruktur sowie Schulgebäude.

Für den Freistaat wurde der kommunale Investitions- und Instandhaltungsbedarf vom Kompetenzzentrum für Kommunale Infrastruktur für den Zeitraum 2024 bis 2028 mit insgesamt 10,9 Mrd. € beziffert.

Im Freistaat Sachsen haben sich Staatsregierung und Kommunale Spitzenverbände darauf verständigt, den ganz überwiegenden Teil der Investitionsmittel aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) an die sächsischen Kommunen weiterzuleiten.

Vor dem Hintergrund von Erkenntnissen aus Statistik und Wissenschaft scheint grundsätzlich der richtige Weg genommen zu sein. Eine abschließende Beurteilung zum Bedarf lässt sich aus diesen Erkenntnissen jedoch nicht herleiten.

7 Staatsschulden und Zinsausgaben

Die Finanzschulden des Kernhaushalts steigen im Haushaltsjahr 2025 auf über 5 Mrd. € an und liegen damit um 28 % über dem Vorjahreswert.

Die gestiegenen Marktzinsen stellen dann ein Risiko für den Landeshaushalt dar, wenn gegenwärtig und in den kommenden Jahren weiterer Kreditbedarf aufgrund planmäßiger Refinanzierung oder im Wege der Inanspruchnahme von „aufgeschobenen Kreditaufnahmen“ besteht.

Die mit der Grundgesetzänderung eröffnete Option einer strukturellen Verschuldung birgt die Gefahr weiter steigender Zinsbelastungen für den Staatshaushalt.

Die Gesamtverschuldung des Freistaates wächst Ende 2025 auf über 7 Mrd. € an. Rund 2 Mrd. € von dieser Schuldenlast sind auf die noch bestehenden Notlagenkredite zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie zurückzuführen.

Innerhalb der Gesamtverschuldung erreichen die Finanzschulden des Kernhaushalts im Haushaltsjahr 2025 mit rd. 5 Mrd. € wieder das Niveau von 2016. Erschwerend kommt hinzu, dass die Situation des Jahres 2016 von einem Trend des Schuldenabbaus geprägt war, während 10 Jahre später eine Entwicklung einer sich schneller drehenden Schuldenspirale droht.

Die Ausgaben des Landes für Zinsen hatten im Jahr 2023 mit 41 Mio. € ihren Tiefststand durchschritten. Die 2025 zu zahlenden Zinsbeträge befinden sich bereits um 115 % über denen des Jahres 2023. Die Gründe für diesen Anstieg liegen am gestiegenen Zinsniveau für neu geschlossene Kreditverträge, der erhöhten Verschuldung und der in Anspruch genommenen Kassenverstärkungskredite.

8 Ausnahmen von der Schuldenbremse und strukturelle Neuverschuldung

Seit dem Jahr 2025 könnte der Freistaat auf der Grundlage der strukturellen Kreditemächtigung aus dem Grundgesetz neue Schulden in der Größenordnung von rd. 700 Mio. € jährlich aufnehmen.

Der SRH begrüßt die Auffassung des SMF, dass die neue strukturelle Kreditaufnahme nur mittels Haushaltsgesetzes möglich sein soll.

Staatsregierung und Landtag werden zu beachten haben, dass der Grundsatz der Jährlichkeit bei Inanspruchnahme dieser Kreditemächtigung zu wahren ist. Klarstellende gesetzliche Regelungen sind ratsam.

Der SRH empfiehlt, eine Regelung zur Rückzahlung von Krediten ähnlich wie bei der Notlagenermächtigung auch für die Strukturkomponente einzuführen.

Mit der Möglichkeit der strukturellen Neuverschuldung soll den besonderen Finanzierungsbedarfen der Länder Rechnung getragen werden. Sie stellt dabei keine Ausnahme der Nettoneuverschuldung von Null dar, wie die Konjunkturkomponente und die Notlagenschulden nach Art. 95 Abs. 4 und 5 Verfassung des Freistaates Sachsen. Bei der Aufnahme von Strukturkrediten erfüllt das Land die Verpflichtung zum Ausgleich des Haushalts ohne Einnahmen aus Krediten über Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG auch bei einer Netto-Neuverschuldung größer Null bis zum Betrag des Landesanteils. Es bedarf daher im Gegensatz zur konjunkturellen Kreditermächtigung und zur Notlagenkreditermächtigung bei der Strukturkomponente keiner zusätzlichen Voraussetzung zum Wirksamwerden.

Die Strukturkomponentenkredite unterliegen streng dem Grundsatz der Jährlichkeit. Anhaltspunkt dafür sind insbesondere die Regelungen des Strukturkomponente-für-Länder-Gesetz (StruKomLäG). In § 2 Abs. 3 Satz 3 StruKomLäG wird explizit geregelt, dass die ermittelte zulässige strukturelle Kreditaufnahme für jedes einzelne Land maßgeblich für das Haushaltsjahr ist, das dem Jahr der Berechnung folgt und weder gänzlich noch teilweise in ein anderes Haushaltsjahr übertragen werden kann.

Der geänderte Art. 109 GG sieht keine Regelung zur Tilgung der Strukturkredite für die Länder vor. Vielmehr wird die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder diesen im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen überlassen. Dies ergibt sich aus Art. 109 Abs. 3 Satz 8 GG. Eine gesetzliche Regelung mit einer Tilgungsfrist hätte aus Sicht des SRH einige Vorteile. Mit der zügigen Tilgung sinkt die gesamte Zinslast, da diese die Restschuld reduziert. Da Zinsen auf den ausstehenden Betrag berechnet werden, führt eine geringere Schuld langfristig zu niedrigeren Zinsausgaben im Haushalt und spart dem Staat damit Geld. Sind die Zinsschulden gering, muss das Land weniger Mittel für den Schuldendienst binden. Dies erweitert den Spielraum, die freien Mittel bspw. für Investitionen zu nutzen.

9

Aufgeschobene Schuldenaufnahme und strukturelle Kreditermächtigung

Aufgeschobene Schuldenaufnahmen sind Kreditermächtigungen und erlauben Kreditaufnahmen bis zu rd. 7 Mrd. €. Die aus dem Grundgesetz folgende strukturelle Kreditermächtigung ist demgegenüber auf 700 Mio. € begrenzt.

Dem Gesetzgeber ist zu empfehlen, die Grenzlinie der Verschuldensspielräume des Landes in den Haushaltsgesetzen klarzustellen.

Kreditermächtigungen aus aufgeschobenen Schuldenaufnahmen entstehen, wenn ein aufgenommener Kredit zur Rückzahlung fällig wird und die Tilgung erfolgt. Bei einem Darlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren soll dann die vor 10 Jahren im Haushaltsgesetz verankerte Kreditermächtigung wieder aufleben. Benötigt das Land keine unmittelbare zeitliche Anschlussfinanzierung, verfällt diese alte Kreditermächtigung am Jahresende jedoch nicht, sondern gilt fort.

Der Mittelwert der Kreditermächtigungen aus aufgeschobenen Schuldenaufnahmen aus den Haushaltsjahren 2020 bis 2024 beträgt rd. das 10-Fache der nach Art. 109 Abs. 3 Satz 6 GG im Haushaltsjahr 2025 zulässigen strukturellen Kreditaufnahme des Jahres 2025 i. H. v. etwa 700 Mio. €.

Die Grundgesetzänderung vom März 2025 lässt eine kumulative strukturelle Kreditaufnahme von Bund und Ländern von 2 mal 0,35 % des BIP, also von 0,7 % des BIP zu. Das die Regelungen des Grundgesetzes ausgestaltende Bundesgesetz begrenzt für die einzelnen Länder die Höhe der strukturellen Kreditaufnahme.

Mit der Möglichkeit zur Kreditaufnahme auf der Grundlage des Grundgesetzes und des StruKomLäG verfügt das Finanzministerium nunmehr fortlaufend eine neue Erlaubnis zur Schöpfung von frischer Liquidität.

Es spricht viel dafür, dass die Grenze der strukturellen Neuverschuldung auch für die Aufnahme von aufgeschobenen Kreditaufnahmen entsprechend gilt, um die Vereinbarkeit mit europa- und völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands zur Wahrung von Verschuldungsgrenzen nicht zu unterlaufen.

II. Geschäftsbereiche der Staatsministerien, der Landtagsverwaltung und der Staatskanzlei

10

Förderung von Maßnahmen nach der Richtlinie Internationale Zusammenarbeit der Sächsischen Staatskanzlei

Für die Zuwendungen für Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit fehlte es an hinreichend bestimmten und messbaren Förderzielen.

Der unmittelbar mit dem Fördervollzug in der LDS verbundene Personaleinsatz verursachte Ausgaben i. H. v. durchschnittlich 0,36 € je bewilligtem Euro, ohne Berücksichtigung der Personalausgaben der SK für die Richtliniengestaltung.

Zahlreiche Projekte hätten auch konkurrierenden Förderprogrammen der Staatsregierung zugeordnet werden können. Dies verlangt nach einer Neubestimmung und Eingrenzung der Fördergegenstände. Ohne Neustrukturierung, Nachweis der Wirtschaftlichkeit und der erzielten Wirkung hält der SRH eine Fortführung des Kleinstförderprogramms für nicht begründet.

Der Freistaat Sachsen fördert seit mehr als 20 Jahren verschiedenartige Projekte zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Grenzraum zur Republik Polen und der Tschechischen Republik sowie zur interregionalen Zusammenarbeit mit Ländern und Regionen in Europa, Amerika, Asien oder Nahost.

Die LDS hat in den Jahren 2022 und 2023 hierfür Zuwendungen i. H. v. rd. 1,2 Mio. € nach Teil 1 und 2 der Förderrichtlinie Internationale Zusammenarbeit der SK (RL Internationale Zusammenarbeit) ausgezahlt.

Weder in der RL Internationale Zusammenarbeit noch im Förderkonzept erfolgte eine Konkretisierung des Zuwendungszwecks. Die verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe zur Kennzeichnung der Förderwürdigkeit „zu initiieren, zu pflegen und zu intensivieren“ sowie „zu stärken“ hat die SK nicht erläutert. Im Förderkonzept gab es keine Bestandsaufnahme oder Ist-Analyse der Förderwürdigkeit nach Zielgruppen oder Trägern und Regionen oder danach, welche Projekte bereits bestehen und welche Partnerschaften aufgebaut werden sollen.

Mangels geeigneter messbarer qualitativer und quantitativer Zielgrößen erfolgte keine Erfolgskontrolle, inwieweit die SK die Ziele des Förderprogramms erreicht hat. Dem in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 durchschnittlichen Zuwendungsbetrag i. H. v. 4,1 T€ standen Personalausgaben der LDS von mind. 1,5 T€ gegenüber. Schlussendlich ließ sich weder feststellen, welche Wirkung die kleinteilige Projektförderung erreichte, noch standen die Ausgaben für die Zuwendungen in einem angemessenen Verhältnis zum Vollzugsaufwand.

Innerhalb der sächsischen Förderlandschaft zeigten sich Überschneidungen zu mind. 6 anderen Förderprogrammen. Zahlreiche Projekte hätten bei konkurrierenden Förderprogrammen der Staatsregierung unterkommen können.

Im Zuge seiner Prüfung hat der SRH aus allgemeinen Ermessensgrundsätzen eigene Kriterien für die Erfüllung der Zuwendungszwecke entwickelt. Danach trugen nur rd. ein Drittel der Vorhaben zur Zweckerreichung bei. Bei 31 % der Maßnahmen bestanden Förderkonkurrenzen, bei 30 % der Projekte blieb die Erreichung des Zuwendungszwecks zweifelhaft und bei 10 % fehlte sie ganz.

Der SRH hält es für geboten, die Fördergegenstände nach Teil 1 und 2 der RL Internationale Zusammenarbeit hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zu prüfen und ihre Fortführung zu hinterfragen.

Die LDS kann durch Anwendung des Stichprobenverfahrens ihre Verwendungsnachweisprüfung wesentlich beschleunigen und ihren Aufwand deutlich verringern.

11

Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Im Bundesvergleich belegte der Freistaat Sachsen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Dezember 2025 den vorletzten Platz.

Für den erfolgreichen Abschluss der OZG-Umsetzung bedarf es einer spürbaren Stärkung der Steuerungs- und Koordinierungsposition der federführenden SK sowie verbindlicher Vorgaben gegenüber den beteiligten Staatsministerien.

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen digital bereitzustellen. Der Freistaat Sachsen verfolgt dieses Ziel auf Grundlage des „Masterplans Digitale Verwaltung Sachsen“ von 2019 sowie der „Strategie zur digitalen Transformation der Sächsischen Staatsverwaltung“ von 2023.

Die Prüfung zeigte, dass die Umsetzung des OZG weiterhin deutliche Defizite aufweist. Ende 2025 waren nach Angaben des bundesweiten Dashboards lediglich 995 Verwaltungsleistungen digital verfügbar. Im bundesweiten Vergleich lag Sachsen damit auf dem vorletzten Platz.

Zwar besteht mit der Transformationsstrategie ein strategischer Rahmen für die Digitalisierung der Verwaltung. Ein konkreter Umsetzungsplan mit verbindlichen Zwischenzielen, Meilensteinen und messbaren Kriterien zur Steuerung der OZG-Umsetzung fehlt jedoch. Auch die zentrale Steuerung und Koordinierung durch die SK erfolgte bislang nicht durchgängig. Darüber hinaus weist das zentrale Controllinginstrument der Staatsregierung, der OZG-Manager, Defizite bei der Datenqualität und der Aktualität auf. Zudem erfolgt die Finanzierung der OZG-Umsetzung überwiegend dezentral, ohne übergreifende Finanzierungsstrategie.

Der SRH hält es für erforderlich, die Umsetzung des OZG stärker zu steuern. Dazu sollten ein verbindlicher Umsetzungsplan mit Zwischenzielen und Terminen entwickelt, der OZG-Manager als Controllinginstrument ertüchtigt und eine mittelfristige, ressortübergreifende Finanzierungsstrategie für die Verwaltungsdigitalisierung etabliert werden.

12

Demokratieförderung für mehr Bürgerbeteiligung in Sachsen

Die Förderung zur Stärkung der Bürgerbeteiligung verursachte im Freistaat Sachsen im Prüfungszeitraum 2021 bis 2023 durchschnittliche Kosten für den Fördervollzug von 0,44 € je bewilligtem Euro. Um diese hohen Kosten zu reduzieren, ist das aufwendige Bewilligungsverfahren zu straffen und effizienter zu gestalten.

Die Beauftragung der SAB als Bewilligungsbehörde war nicht rechtmäßig.

Zudem fungierte die SAB nicht als Bewilligungsbehörde im materiellen Sinne, sondern vollzog lediglich als ausführende Verwaltungseinheit die Förderentscheidungen des SMJusDEG. Das Ministerium prüfte die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit vollständig selbst und nahm operative Förderaufgaben wahr.

Gleiche Vorhaben dürfen nicht in verschiedenen Förderprogrammen untergebracht werden. Wir empfehlen, die vielfältige und sehr kleinteilige Programmlandschaft im Bereich der Demokratieförderung im Freistaat Sachsen zu entflechten und zu verschlanken.

Die Ausführungen dieses Jahresberichtsbeitrages beziehen sich auf die Haushaltsjahre 2021 bis 2023 und betreffen damit den Vollzug des Förderverfahrens beim ehemaligen SMJusDEG. Im Zuge der Regierungsneubildung im Jahr 2024 wurde die Zuständigkeit zur Förderung der Bürgerbeteiligung auf das SMS übertragen. Der Vollzug im SMS war nicht Gegenstand der Prüfung.

Mit der FRL Bürgerbeteiligung werden seit 2022 Kommunen und zivilgesellschaftliche Träger, wie etwa Vereine oder Stiftungen, finanziell unterstützt. Ziel ist es, die Bevölkerung in den Gemeinden mehr in politische Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse einzubinden.

Die Grundsätze zum Inhalt und Aufbau von FRL setzte das SMJusDEG in der FRL Bürgerbeteiligung nur teilweise um. Insbesondere Zweck und Fördergegenstände sind nicht klar und verständlich formuliert. Die ungenauen Regelungen eröffneten Auslegungsspielräume bei der Antragsbearbeitung und damit ein hohes Risiko zur Ungleichbehandlung der Antragsteller. Die mit dem Förderprogramm verfolgten Ziele sind nicht messbar. Eine Erfolgskontrolle ist somit nicht möglich.

Bereits bei Erlass der FRL Bürgerbeteiligung bestanden weitere Förderprogramme, deren Fördergegenstände Parallelen und Überschneidungen aufweisen. Dem Vorschlag der von der Staatsregierung eingesetzten Förderkommission II, die zahlreichen Demokratieförderprogrammen zu bündeln, folgte das SMJusDEG nicht. Aufgrund der unübersichtlichen Förderlandschaft besteht die Gefahr, für gleiche Vorhaben eine Förderung aus mehreren Förderprogrammen zu erhalten.

Die inhaltlich ungenaue FRL und deren Nähe zu angrenzenden Demokratieförderprogrammen führten zu einem prüf- und abstimmungsintensiven Bewilligungsverfahren. Die inhaltliche Prüfung der Förderanträge übernahm dabei nicht die SAB als beauftragte Bewilligungsbehörde, sondern entgegen der Vorgabe des Art. 83 Abs. 1 Satz 2 Sächsische Verfassung das SMJusDEG selbst. In die Entscheidungsfindung bezog es auch die Stellungnahmen fachlich betroffener Staatsministerien sowie die beratende Empfehlung eines externen Fachbeirates ein. Die SAB war in den Entscheidungsprozess nicht eingebunden. Operative Förderaufgaben gehören jedoch nicht zu den Aufgaben von Ministerien. Darüber hinaus ist die Beauftragung der SAB zum Vollzug dieser FRL nach den Vorschriften des Sächsischen Förderbankgesetzes gar nicht möglich.

Der Vollzug der FRL verursachte einen hohen Verwaltungsaufwand. Neben den Kosten für das eingesetzte Personal fielen weitere Ausgaben an, die im Zusammenhang mit der Förderung von Bürgerbeteiligungsvorhaben stehen. Dazu zählen bspw. Kosten für die SAB. Insgesamt wurden für die Umsetzung der Förderung von Bürgerbeteiligung rd. 1,95 Mio. € verausgabt. Demgegenüber steht ein bewilligtes Fördervolumen von rd. 4,45 Mio. €. Dem Freistaat Sachsen entstanden somit durchschnittliche Kosten für den Fördervollzug von 0,44 € je bewilligtem Euro.

Das SMS als neu zuständiges Ministerium ist daher aufgefordert, eine umfassende Aufgabenkritik durchzuführen. Die Anzahl vorhandener Demokratieförderprogramme ist zu reduzieren. Doppelstrukturen sind abzubauen. Es ist eine Bewilligungsstelle zu beauftragen, die auf Grundlage geltenden Rechts die FRL vollziehen darf und auch vollständig umsetzt. Dadurch können die Kosten für den Fördervollzug verringert werden. Die Förderung ist einzustellen, sofern messbare Förderziele nicht eindeutig benannt werden können.

Richtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung

Der Fördervollzug der Förderrichtlinie Regionalentwicklung war nicht auf die Umsetzung konkreter staatlicher Ziele ausgerichtet und wurde durch die Antragsteller bestimmt. Mit der Förderrichtlinie Regionalentwicklung wurden Finanzierungslücken geschlossen und Vorhaben mit hohen Fördersätzen bezuschusst, die vornehmlich im Eigeninteresse der kommunalen Antragsteller lagen.

Das Förderprogramm bedarf einer Neukonzeptionierung. Die Förderung ist stärker an der demografischen Entwicklung und der effizienten Aufgabenerfüllung im Bereich der Daseinsvorsorge auszurichten.

Die Förderrichtlinie Regionalentwicklung (FR-Regio) soll der Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit, der Umsetzung des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne dienen. Mit Strategie- und Handlungskonzeptionen sollen insbesondere der Gewährleistung der regionalen Daseinsvorsorge unter den Erfordernissen des demografischen Wandels und gebietlicher Neuordnungen besser entsprochen werden.

Zuwendungszweck und Fördergegenstände sind in der FR-Regio weit gefasst. Die Förderung ist nicht auf die von § 14 Abs. 1 und 2 Raumordnungsgesetz genannten Gegenstände der interkommunalen Zusammenarbeit beschränkt. Der Fördervollzug war nicht auf die Umsetzung konkreter staatlicher Ziele ausgerichtet und wurde durch die Antragsteller bestimmt. Die geförderten nichtinvestiven wie investiven Umsetzungsmaßnahmen wiesen eine große thematische und fachliche Bandbreite auf, die über den Aufgabenbereich der Landesentwicklung des Staatsministeriums hinausgingen. Hierzu gehörten z. B. die Projekte „Regionalmanagement Europäische Kulturregion Chemnitz – Vorbereitung Kulturhauptstadtjahr (2022 bis 2024)“ und „Machbarkeitsstudie und Handlungskonzept zur Durchführung einer gemeinsamen Landesgartenschau der Stadt Meißen und der Gemeinde Weinböhlen“.

Zahlreiche investive Förderungen aus der FR-Regio, wie die Verbesserung der Raumakustik des Ratskellersaals Rodewisch, die Erneuerung von Sanitäreinrichtungen sowie von Türen und Fenstern der Sternwarte Rodewisch, den digitalen Tierparkrundgang im Falkenhain und die Anschaffung eines Sanitär-Trailers für den Mittelzentralen Städteverbund Göltzschtal über die FR-Regio waren für den SRH nicht nachvollziehbar. Die Projekte dienten nicht der Daseinsvorsorge, wie es die FRL voraussetzte. Ein staatliches Interesse i. S. d. § 23 SÄHO an den Förderungen war ebenso wenig erkennbar wie das Vorliegen eines herausgehobenen landesplanerischen Interesses zur Gewährung des Höchstfördersatzes.

Von den 23 im Zeitraum 2021 bis 2023 geförderten investiven Projekten erfüllten 18 Vorhaben mit einem Volumen von 6,2 Mio. € nicht die Zuwendungsvoraussetzungen.

Die Förderung über die FR-Regio stellte nicht sicher, dass die kommunale Leistungs- und insbesondere Verwaltungskraft kooperierender Kommunen erhöht wird und kommunale Kernaufgaben (wie der Daseinsvorsorge) im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit effizienter erfüllt werden, um der demografischen Entwicklung Rechnung zu tragen. Der SRH vermisst eine tragfähige Strategie zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels als Grundlage der FR-Regio-Förderung.

Das Förderprogramm ist stärker auf eine effiziente Aufgabenerfüllung im Bereich der Daseinsvorsorge auszurichten. Bei der ausstehenden Novellierung der FR-Regio ist die Neuausrichtung des Förderprogramms umzusetzen.

Das unwirtschaftlich ausgestaltete Förderverfahren ist zu verschlanken. Das SMIL sollte das Förderverfahren und die Förderentscheidung auf die Bewilligungsstelle LDS konzentrieren. Die Beteiligung der Regionalen Planungsverbände sollte auf eine fachliche Stellungnahme reduziert werden.

Staatsbetrieb Deutsches Zentrum für barrierefreies Lesen

Der Staatsbetrieb Deutsches Zentrum für barrierefreies Lesen hat die Kosten- und Leistungsrechnung noch nicht vollständig eingeführt.

Die Einrichtung von Kontroll- und Steuerungselementen muss noch optimiert werden.

Der Staatsbetrieb Deutsches Zentrum für barrierefreies Lesen (dzb lesen) ermöglicht blinden, seh- und lesebehinderten Menschen den barrierefreien Zugang zu Medien, die er auch selbst herstellt. Außerdem ist das dzb lesen Kompetenzzentrum für barrierefreie Informations- und Kommunikationsangebote des Freistaates Sachsen (BIKOSAX) und Überwachungsstelle für Barrierefreiheit von Informationstechnik öffentlicher Stellen.

Obwohl das dzb lesen als Staatsbetrieb dazu verpflichtet ist, eine Kosten- und Leistungsrechnung anzuwenden, war diese noch nicht vollständig eingeführt. Die Sachkosten der Überwachungsstelle und des Kompetenzzentrums BIKOSAX wurden nicht in der Kosten- und Leistungsrechnung erfasst, was für die Steuerung der beiden Bereiche jedoch wichtig ist. Eine Verknüpfung des Systems mit dem zuvor modernisierten Zeiterfassungssystem war aufgrund einer fehlenden Schnittstelle nicht möglich.

Sowohl die vollständige Einführung und Anwendung der Kosten- und Leistungsrechnung als auch die Erfassung aller Sachkosten ist erforderlich.

Der SRH sieht einen erhöhten Verwaltungsaufwand für das dzb lesen durch die in der Kosten- und Leistungsrechnung zu kleinteilig gebildeten Kostenträger, deren Überprüfung empfohlen wird.

Außerdem regt der SRH an, die Einrichtung der Steuerungs- und Kontrollelemente voranzutreiben, um so ein softwarebasiertes Controlling nutzen und eine Innenrevision aufbauen zu können.

Förderrichtlinie Tourismus

Trotz Beauftragung der SAB wurde das SMWK umfangreich in den Bewilligungsverfahren selbst tätig.

Kriterien zur Entscheidung über die konkrete Höhe der variablen Fördersätze hatte das SMWK nicht festgelegt. Die bewilligte Fördersatzhöhe war in den geprüften Fällen mit der von den Fördermittelempfängern beantragten Fördersatzhöhe identisch.

Die Förderung von Maßnahmen des LTV kam mit einem Fördersatz in Höhe von 98,5 % einer Vollfinanzierung gleich.

Als freiwillige Aufgabe unterstützt der Freistaat Sachsen die sächsische Tourismusbranche mit Zuwendungen. Diese fließen auf Grundlage der Förderrichtlinie Tourismus in touristische Marketingprojekte und in Projekte der Destinationsentwicklung. Mit der Umsetzung der Förderrichtlinie, die der SRH für die Jahre 2022 und 2023 geprüft hat, war die SAB beauftragt.

Das SMWK wurde im Zuwendungsverfahren selbst umfangreich tätig, obwohl die Förderrichtlinie ausdrücklich die SAB als Bewilligungsbehörde bestimmte. Die Übernahme von operativen Aufgaben im Zuwendungsverfahren durch ein Ministerium ist aber weder in den einschlägigen förderrechtlichen Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen vorgesehen noch entspricht sie dem verfassungsrechtlichen Leitbild einer ministeriellen Aufgabe nach Art. 83 Abs. 1 Satz 2 der Sächsischen Verfassung. Dies führte letztlich zu einem aufwändigen und ineffizienten Verfahren. Den dadurch verursachten Einsatz von Personalressourcen im SMWK sieht der SRH kritisch.

Da sich das SMWK für variable Förderquoten in der Förderrichtlinie entschieden hatte, hätte es folglich auch Kriterien für den jeweils anzuwendenden Fördersatz bestimmen müssen. Weil dies unterblieben ist, war für den SRH nicht feststellbar, wonach sich die bewilligten Fördersätze richteten.

In einem Verfahren wurde der Fördersatz sogar nachträglich erhöht, ohne dass ein sachlicher Grund hierfür erkennbar war. Da der Zuwendungsempfänger über ausreichend Eigenmittel für die beantragte Maßnahme verfügte, widersprach das Vorgehen den Grundzügen des Zuwendungsrechtes. Das fordert zunächst den Einsatz von Eigenmitteln, bevor staatliche Gelder eingesetzt werden. Der SRH betont ausdrücklich, dass die mit dem Haushaltsplan verbundene Ermächtigung, Ausgaben zu leisten, nicht bedeutet, zwingend alle Mittel auszugeben.

Projekte der Destinationsentwicklung wurden in 2 Fällen mit 98,5 % Zuwendung nahezu vollfinanziert, was den sächsischen Zuwendungsbestimmungen widersprach.

Forschungsfreiemester von Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Alle Hochschulen für angewandte Wissenschaften haben Anträge der Professoren auf Forschungsfreiemester bewilligt, obwohl gesetzliche Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt waren.

60 % der Professoren beantragten, während der Freistellung weiterhin eigene Lehrveranstaltungen auszuüben. Dennoch bewilligten 4 Hochschulen in diesen Fällen die Freistellung von allen Dienstaufgaben und erkannten die im Forschungsfreiemester erbrachten Lehrtätigkeiten als Übererfüllung der Lehrverpflichtungen an. Dies führte bei den betroffenen Professoren zu „Überstunden“, die in Folgesemestern hätten abgebaut werden können.

Fast die Hälfte der durch das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz geforderten Berichte der Professoren über die während der Freistellung erbrachten Leistungen lagen nicht vor oder wurden erst nach der gesetzlichen Frist eingereicht.

Die Hochschulen können Professoren unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge vollumfänglich oder teilweise für die Durchführung von speziellen Forschungs- und Transferprojekten von ihren Dienstaufgaben freistellen. Diese Möglichkeit einer „Forschungsauszeit“ für ein, in besonderen Fällen auch für zwei Semester, wird auch als Forschungsfreiemester bezeichnet.

Der SRH hat vergleichend geprüft, inwieweit die 5 sächsischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften solche Forschungsfreiemester im Zeitraum Sommersemester 2017 bis Wintersemester 2022/2023 gewährten und ob dabei die Voraussetzungen des § 68 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz erfüllt wurden.

In dem geprüften Zeitraum wurden an den 5 Hochschulen 100 Forschungsfreiemester angetreten. Der SRH hat zahlreiche Fälle festgestellt, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Forschungsfreiemesters nicht gegeben waren und die Freistellung dennoch bewilligt wurde. Beispielsweise war die erforderliche Vertretung der Professoren teilweise nicht verbindlich benannt und Professoren beabsichtigten während der Freistellung Aufgaben zu erledigen, die nicht den Bereichen Forschung und Transfer zuzuordnen waren. Zudem hatte an 3 Hochschulen fast jeder dritte Professor während des Forschungsfreiemesters seine bewilligten Tätigkeiten sowie den Umfang der Freistellung selbstständig geändert, ohne dies vorab erneut vom Rektor bewilligen zu lassen.

In rd. 60 % aller Fälle bot der antragstellende Professor an, sich während der Freistellung nicht vollständig vertreten zu lassen, sondern einen Teil seiner Lehrveranstaltungen im Freiemester selbst durchzuführen. Trotz der Übernahme dieser Lehraufgaben gewährten 4 von 5 Hochschulen diesen Professoren überwiegend vollumfängliche Freistellungen. Sie hatten nicht beachtet, dass sie aufgrund der Übernahme von Dienstaufgaben während der Freistellung durch die Professoren den stundenmäßigen Umfang der Freistellung hätten reduzieren müssen. Diese 4 Hochschulen waren sich der Differenzierung zwischen vollumfänglicher und teilweiser Freistellung nicht bewusst.

In diesen 4 Hochschulen waren daraufhin die semesterweisen Abrechnungen bezüglich des Umfangs der Lehrtätigkeit oft fehlerhaft. In diesen wurde mehrheitlich eine vollumfängliche Freistellung und zusätzlich die gehaltenen Lehrveranstaltungsstunden abgerechnet. Dies führte zu einer vermeintlichen Übererfüllung der Lehrverpflichtung, wodurch fälschlicherweise übertragbare „Überstunden“ generiert wurden, die in Folgesemestern abgegolten werden konnten.

Die Professoren hatten spätestens 3 Monate nach Beendigung des Forschungsfreiemesters der Hochschule einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeiten während der Freistellung vorzulegen. Von den 100 erforderlichen Berichten fehlten 29 und 20 wurden zu spät eingereicht. Die Hochschulen konnten damit ihre an den Abschlussbericht gebundenen Kontrollaufgaben nicht oder erst verspätet ausüben. Sie haben künftig dafür

Sorge zu tragen, dass die Professoren die Berichte über die erbrachten Leistungen im Forschungsfreisemester innerhalb der gesetzlich vorgegebenen 3-Monatsfrist einreichen.

17

Kostenrisiken und Kostendisziplin am Beispiel des Neubaus des Kriminalwissenschaftlichen und -technischen Instituts in Dresden

Beim Kriminalwissenschaftlichen und -technischen Institut handelte es sich um ein Pilotvorhaben. Um möglichen Kostensteigerungen entgegenzuwirken, hat der SIB zusätzliche Kosten pauschal veranschlagt. Durch diesen Puffer konnte er die Maßnahme trotz zahlreicher kostenerhöhender Änderungen im geplanten Kostenrahmen umsetzen.

Insbesondere bei Pilotvorhaben ist es sinnvoll, Risiken zu berücksichtigen. Werden jedoch Risikokosten pauschal als Teil der Gesamtkosten einer Baumaßnahme veranschlagt, beeinträchtigt dies die Kostendisziplin. Transparenz und Sorgfalt bei der Ermittlung der ersten Zahl sind unabdingbar, damit Baumaßnahmen wirtschaftlich und sparsam umgesetzt werden können. Pauschale „Kostenpuffer“ sind zu vermeiden.

Der Sächsische Rechnungshof prüfte den Neubau eines Labor- und Bürogebäudes für das Kriminalwissenschaftliche und -technische Institut (KTI) des Landeskriminalamtes Sachsen. Die Baumaßnahme sollte als erstes Laborgebäude im Freistaat Sachsen nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen des Bundes (BNB) im Gold-Standard zertifiziert werden.

Zu Beginn des Projekts schuf sich der SIB einen erheblichen „Kostenpuffer“.

Zunächst erhöhte der SIB die baulich-technischen Standards gegenüber der Bedarfsanmeldung des Nutzers, was zwangsläufig zu höheren Kosten führte. Zusätzlich prognostizierte er aufgrund BNB erhöhte Anforderungen für die Baukonstruktion und die technischen Anlagen und untersetzte dies mit pauschalen Kosten. Das SMF akzeptierte alle geplanten Zuschläge als Teil der Gesamtkosten.

Die nachfolgende Entwurfsplanung enthielt weitere kostenerhöhende Standards. Da die Planung trotz allem im Rahmen der Gesamtkosten blieb, wurde sie genehmigt. Der SIB hätte kostenerhöhende Maßnahmen kritisch hinterfragen und die Kostenentwicklung stärker steuern müssen.

Am Ende unterschritten die Kosten der Baumaßnahme trotz erhöhter Standards die ursprünglich angesetzten Gesamtkosten. Dies bestätigt, dass die Gesamtkosten zu hoch angesetzt waren. Der SIB hatte sich Puffer geschaffen und diese ungerechtfertigt ausgenutzt. Diese Vorgehensweise ist unwirtschaftlich und nicht sparsam und daher zukünftig zu vermeiden.

18

Risikomanagement bei der Besteuerung von Krypto-Werten

Die Maßnahmen der Steuerverwaltung zur automatisierten Erfassung und Risikobewertung von Krypto-Sachverhalten sind aktuell noch nicht ausreichend. Die Regelungen der EU-Richtlinie DAC8 eröffnen neue Möglichkeiten zur automatischen Kontrolle der zu meldenden Daten mit den Angaben in den Steuererklärungen. Auch im betrieblichen Bereich ist in Abhängigkeit vom steuerlichen Risiko eine effektive maschinelle Risikoanalyse erforderlich.

Ein Krypto-Dienstleister schätzte in einer Studie das aus Krypto-Geschäften resultierende bundesweite Steuerpotenzial für das Jahr 2024 auf mind. 4,2 Mrd. €. Nach dem Königsteiner Schlüssel entspräche das für Sachsen einem Steuerpotenzial von etwa 208 Mio. €. Nach den Regelungen der EU-Richtlinie DAC8 sind Krypto-Dienstleister erstmalig für den Veranlagungszeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 zur Erhebung und Meldung bestimmter Daten zu Krypto-Transaktionen verpflichtet. Um diese Fälle vollständig zu erkennen und zu besteuern, ist ein effektives Risikomanagement nach § 88 Abs. 5 Satz 1 Abgabenordnung bei der Bearbeitung von Steuererklärungen mit Bezug zu Krypto-Geschäften durch die Finanzämter wichtig.

Der SRH hat festgestellt, dass eine automatische Überprüfung der Krypto-Fälle aktuell nicht möglich ist. Die Finanzämter müssen daher bisher alle Fälle mit Krypto-Bezug händisch überprüfen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 eröffnen sich für die Steuerverwaltung neue Möglichkeiten, die Daten der Steuererklärungen mit den nach der EU-Richtlinie DAC8 zu übermittelnden Daten abzugleichen. Das Entdeckungsrisiko im Bereich der Krypto-Sachverhalte wird künftig weiter steigen.

Prüfung der Betätigung des Freistaates Sachsen im Hinblick auf die Geschäftsstrategie der Mitteldeutschen Flughafen AG von 2018 bis August 2024

Der Freistaat Sachsen muss seine Verantwortung als Hauptgesellschafter bei der Mitteldeutschen Flughafen AG steuernd wahrnehmen. Ausgehend von den Regelungen der Sächsischen Haushaltsordnung ist eine am wichtigen staatlichen Interesse sowie an Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsätzen ausgerichtete Gesamtstrategie des Freistaates Sachsen, die auch die aufzubringenden staatlichen Mittel transparent darstellt, erforderlich. Der Sächsische Landtag ist insbesondere über daraus resultierende Belastungen für den Staatshaushalt zu informieren.

Der Freistaat Sachsen ist mit 77,29 % der Anteilsrechte der Hauptgesellschafter der Mitteldeutschen Flughafen AG (MFAG) und gleichzeitig direkter Minderheitsgesellschafter der beiden Flughafentochtergesellschaften (Flughafen Leipzig/Halle GmbH - Anteil 5,50 % sowie Flughafen Dresden GmbH - Anteil 4,84 %). Das Mutterunternehmen MFAG als Aktiengesellschaft ist jeweils zu 94 % an der Flughafen Leipzig/Halle GmbH (FLH) sowie an der Flughafen Dresden GmbH (FHD) beteiligt.

Gegenstand der Prüfung, die den Zeitraum 2018 bis einschließlich August 2024 umfasst, war schwerpunktmäßig das Engagement des Freistaates Sachsen als Gesellschafter im Hinblick auf die Geschäftsstrategie der MFAG und das Vorliegen eines wichtigen staatlichen Interesses bei der Unternehmensgruppe. Geprüft wurde ausschließlich das gem. dem Beschluss der Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche für die zentrale Beteiligungsverwaltung zuständige SMF.

Die MFAG-Unternehmensgruppe verzeichnete im Prüfungszeitraum fortwährend negative Jahresergebnisse im zweistelligen Millionenbereich. Eine Ursache dafür ist die fehlende Auslastung beider Flughäfen. Zum Beispiel betrug die Auslastung im Jahr 2024 bei der FHD im Vergleich zur Kapazität im Passagierbereich lediglich rd. 25 %, während sie bei der FLH bei rd. 63 % lag. Schon im Jahr 2019, d. h. vor dem Einbruch der Passagierzahlen infolge der Corona-Pandemie, lag die Auslastung beider Flughäfen im Verhältnis zur möglichen Gesamtkapazität im Passagierbereich insgesamt bei lediglich rd. 60 %.

Der SRH stellte bei der Prüfung fest, dass der Freistaat Sachsen nicht über ein eigenes, an Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsaspekten gemessenes Gesamtkonzept zur Beteiligung an der MFAG-Unternehmensgruppe verfügt, das auch die durch den Freistaat Sachsen aufzuwendenden finanziellen Mittel umfassend und transparent darstellt. Zudem brachte das SMF keine eigenen und untersetzten gesamtstrategischen Überlegungen aus Sicht des Freistaates Sachsen in die Gesellschaft ein, sondern begab sich im geprüften Zeitraum in eine letztlich passive Rolle als Kapitalgeber. Der Freistaat Sachsen trägt jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen, wenn er sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben eines vollständig oder mehrheitlich in staatlicher Hand befindlichen Unternehmens in Privatrechtsform wie der MFAG-Unternehmensgruppe bedient, die Verantwortung auch für deren unternehmerische Tätigkeit. Daraus folgt für den Freistaat Sachsen als Hauptgesellschafter eine Einwirkungspflicht.

Das wichtige staatliche Interesse an der MFAG und deren Tochterunternehmen, das Voraussetzung für die Gründung und den Bestand von staatlichen Unternehmen ist, ist seit Jahren unverändert definiert. Vor dem Hintergrund der fehlenden Kostendeckung, des fortwährenden Eigenkapitalverzehr sowie der Notwendigkeit staatlicher Unterstützung und der seit 2020 andauernden Krisensituation, beginnend mit der Corona-Pandemie, wäre eine Überprüfung des wichtigen staatlichen Interesses und eine Anpassung an aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen erforderlich. Im Public Corporate Governance Kodex des Freistaates Sachsen ist eine regelmäßige Weiterentwicklung der strategischen Ziele durch die zentrale Beteiligungsverwaltung mit den jeweiligen Ressorts vorgesehen.

Die Veranschlagungen im Haushalt müssen ein aussagekräftiges Gesamtbild des Mitteleinsatzes für die MFAG-Unternehmensgruppe liefern. Die jährlichen Veranschlagungen unter Kap. 15 21 (Betriebe und Beteiligungen) spiegeln nicht alle im Zusammenhang mit der MFAG-Unternehmensgruppe aufgewendeten Beträge wider. Der Sächsische Landtag ist jedoch über alle Auswirkungen auf den Staatshaushalt im Zusammenhang mit der MFAG-Unternehmensgruppe umfassend und transparent zu informieren, um seine Rolle als Haushaltsgesetzgeber sachgerecht ausüben zu können.

Teil B Kommunen

20 Hilfe zur Pflege

Im Zeitraum 2019 bis 2024 stieg die Anzahl der Leistungsempfänger der Hilfe zur Pflege in den geprüften Landkreisen um 84 %. Im gleichen Zeitraum erhöhten sich die Auszahlungen um 179 %.

Der SRH hat insbesondere die Auszahlungen je Leistungsempfänger für ambulante Leistungen untersucht, die im Vergleich der Landkreise deutlich auseinanderfallen. Im Ergebnis zeigte sich, dass die Auszahlungen für ambulante Pflege innerhalb von Pflegewohngemeinschaften deutlich über denen außerhalb dieser besonderen Form der ambulanten Pflege liegen.

Einem erheblichen Teil der Landkreise fehlen Informationen zur Pflegestruktur und Versorgungslage in ihrem Landkreis und damit die Basis zur Steuerung des Pflegebedarfs.

Die Hilfe zur Pflege ist Teil der Sozialhilfe und in den §§ 61 ff. SGB XII gesetzlich geregelt. Es handelt sich um bedarfsorientierte Sozialhilfeleistungen zur Unterstützung pflegebedürftiger Personen, die den notwendigen Pflegeaufwand nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können. In die Prüfung wurden alle Landkreise einbezogen.

Der SRH ist der Frage nachgegangen, warum die Auszahlungen je Leistungsempfänger für ambulante Leistungen in den Landkreisen so deutlich auseinanderfallen und zum überwiegenden Teil über den Auszahlungen im stationären Bereich liegen.

Vier ausgewählte Landkreise waren aufgefordert ihre Auszahlungen und Leistungsempfänger im ambulanten Bereich derart zu unterteilen, dass die Auszahlungen je Leistungsempfänger innerhalb und außerhalb einer Pflege-WG ermittelt werden konnten. Im Ergebnis zeigte sich, dass die Auszahlungen für ambulante Pflege in diesen Landkreisen innerhalb von Pflege-WG um 70 % bis 86 % höher sind als außerhalb von Pflege-WG.

Der Vergleich der Landkreise verdeutlichte, dass eine konsequente Prüfung des notwendigen pflegerischen Bedarfs durch Pflegesachverständige zu niedrigeren Auszahlungen führen kann. Zudem beeinflussen verschiedene Einkommensverhältnisse in den Landkreisen die Höhe der Auszahlungen. Nicht zuletzt hat auch der Anteil der Leistungsempfänger innerhalb von Pflege-WG einen entscheidenden Einfluss auf die Höhe der Auszahlungen. Dieser ist in den 4 Landkreisen unterschiedlich hoch.

Der SRH empfiehlt den Landkreisen einen Austausch über die Gründe für das Auseinanderfallen der Auszahlungen je Leistungsempfänger innerhalb und außerhalb einer Pflege-WG, um so mögliche Kostensenkungspotenziale zu erschließen.

Teil C Frühere Jahresberichte nachgefragt

21

IT und E-Government-Planung in der sächsischen Staatsverwaltung – Nachschau Jahresbericht 2023 – Band 1 – Beitrag Nr. 5

Der SRH hat in den Jahren 2021/2022 die „IT und E-Government (ITEG)-Planung in der sächsischen Staatsverwaltung“ geprüft. Untersucht wurde dabei, ob die Planung und die Steuerung der Vorhaben in den Bereichen IT und E-Government im Freistaat Sachsen den in der VwV ITEG gestellten Anforderungen gerecht werden. Die im Jahr 2025 durchgeführte Nachschau ergab folgende Ergebnisse.

Die VwV ITEG, die die grundlegenden Regeln und Instrumente der strategischen Steuerung festlegt, ist in vielen Punkten überarbeitungsbedürftig. Sie gilt in unveränderter Fassung seit September 2011. Nicht einmal die zwischenzeitlich vollzogenen Umressortierungen aus den Jahren 2014 und 2018 – auf die der SRH bereits im Jahresbericht 2023 hingewiesen hatte – wurden nachgezeichnet.

Die Instrumente der VwV ITEG zur Steuerung von IT und E-Government wurden auch in den Jahren 2023 bis 2025 nicht genutzt. So lagen der SK weder ITEG-Pläne der Staatsministerien vor, noch konnte die SK dem SRH den von ihr zu erarbeitenden strategischen Verfahrensplan oder den strategischen Infrastrukturplan vorlegen. Auch das Instrument der Einzelgenehmigungen für IT-Maßnahmen wurde nicht genutzt.

Die veraltete Strategie für IT und E-Government wurde zwar im November 2023 durch die neue Strategie zur digitalen Transformation der Sächsischen Staatsverwaltung abgelöst. Allerdings fehlt auch nach mehr als 2 Jahren immer noch ein verbindlicher, konkreter Rahmen für die Umsetzung dieser Strategie. Die bestehenden Instrumente der VwV ITEG werden weiterhin nicht genutzt und die Instrumente der als Entwurf vorliegenden VwV Digitale Transformation sind noch nicht in Anwendung. Ihre Umsetzung ist dringender denn je.

